

Nr. 520c

## **Personalverordnung der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz**

vom 14. Dezember 2012\*

*Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz,  
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung  
vom 15. September 2011<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieser Personalverordnung unterstehen die Dozierenden sowie die Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Hochschule Luzern.

<sup>2</sup> Die Artikel 2–7 und der Artikel 12 gelten zusätzlich für die technischen und administrativen Mitarbeitenden.

#### **Art. 2** *Verhältnis zum kantonalen Personalrecht*

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Personalrecht des Kantons Luzern anwendbar.

### **II. Zuständigkeiten**

#### **Art. 3** *Personalpolitische Grundsätze*

Der Fachhochschulrat legt die Grundsätze der Personalpolitik fest.

\*G 2012 410; Abkürzung PVo-HSLU

<sup>1</sup> G 2012 293 (SRL Nr. 520)

**Art. 4** *Begründung des Arbeitsverhältnisses*

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für ein Anstellungsverhältnis, das durch einen Wahlakt begründet wird.

<sup>2</sup> Eine Abweichung von den Anstellungsbedingungen gemäss § 8 des Personalgesetzes des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001<sup>2</sup> ist in Einzelfällen und nur im Rahmen von § 4 der Personalverordnung des Kantons Luzern vom 24. September 2002<sup>3</sup> möglich.

**Art. 5** *Zuständigkeit für die Begründung, die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses*

Zuständig für die Begründung, die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses sowie für die damit verbundenen vorsorglichen Massnahmen sind

- a. der Fachhochschulrat für die Rektorin oder den Rektor,
- b. der Fachhochschulrat für die Direktorinnen oder Direktoren auf Antrag der Rektorin oder des Rektors,
- c. die Direktorin oder der Direktor für die Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren der Departemente der Hochschule Luzern, vorbehältlich der Zustimmung durch die Rektorin oder den Rektor sowie
- d. die Mitglieder der Fachhochschulleitung für die Mitarbeitenden ihres Zuständigkeitsbereichs.

**Art. 6** *Zuständigkeit für die übrigen personalrechtlichen Entscheide*

<sup>1</sup> Die gemäss Artikel 5 zuständige Instanz ist auch für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig.

<sup>2</sup> Für die Direktorinnen und Direktoren ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

<sup>3</sup> Die zuständige Instanz kann die Zeichnungsbefugnis für die übrigen personalrechtlichen Entscheide intern regeln oder übertragen.

**Art. 7** *Ausführungsbestimmungen*

Die Fachhochschulleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Personalrechts.

<sup>2</sup> SRL Nr. 51

<sup>3</sup> SRL Nr. 52

## III. Arbeitsverhältnis

### 1. Befristete Arbeitsverhältnisse

#### **Art. 8** *Dozierende mit befristeter Anstellung*

<sup>1</sup> Die Befristung der Arbeitsverhältnisse von hauptamtlichen Dozierenden ist grundsätzlich für längstens drei Jahre in Folge zulässig. Falls das Arbeitsverhältnis nach Ablauf dieser Zeitdauer verlängert wird, hat es die Wirkung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

<sup>2</sup> Bei längeren Abwesenheiten einer oder eines Dozierenden infolge Urlaubs oder Arbeitsunfähigkeit kann das befristete Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

#### **Art. 9** *Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende*

Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende mit befristeter Anstellung werden bis zu maximal fünf Jahren angestellt. Falls das Arbeitsverhältnis nach Ablauf dieser Zeitdauer verlängert wird, hat es die Wirkung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

### 2. Bandbreitenverträge für Dozierende

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Aus schulorganisatorischen Gründen können Dozierende mit einem variablen Pensum angestellt werden (Bandbreitenvertrag). Die Bandbreite beträgt im Normalfall maximal 20 Prozent des Pensums. In begründeten Fällen kann auch bei kleineren Pensum eine Bandbreite von maximal 20 Stellenprozenten vereinbart werden.

<sup>2</sup> Eine Anpassung innerhalb dieser Bandbreite kann ohne Einhaltung von gesetzlichen Fristen (auch Sperrfristen) erfolgen, ist aber nur auf Semesterbeginn möglich und mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Auf Verlangen der oder des Mitarbeitenden erfolgt die Lohnanpassung erst auf Ende des dritten Monats nach Mitteilung. Die bezahlten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden werden als Minusstunden erfasst und können durch zusätzliche Aufträge oder in der Pensumplanung des folgenden Studienjahres wieder ausgeglichen werden.

### **3. Titel**

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Fachhochschulrat kann Dozierenden auf Antrag der Rektorin oder des Rektors den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen. Ein Anspruch auf die Titelverleihung besteht nicht.

<sup>2</sup> Der Fachhochschulrat legt die Voraussetzungen für die Verleihung, den Entzug und das Erlöschen des Titels fest und regelt das Verfahren.

### **4. Geistiges Eigentum**

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Erfindungen, welche die Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit machen, gehören der Hochschule Luzern. Handelt es sich um Gelegenheits- oder Zufallserfindungen oder wurden diese nur teilweise im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit geschaffen, spricht die Hochschule Luzern den Mitarbeitenden eine angemessene Vergütung zu oder überträgt ihnen die Erfindung zum Eigentum.

<sup>2</sup> Für urheberrechtlich geschützte Werke, welche die Mitarbeitenden während der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit schaffen, steht ihnen das Urheberrecht zu. Der Hochschule Luzern steht daran ein zeitlich unbeschränktes, unentgeltliches und umfassendes Verwendungsrecht zu. Dasselbe gilt für Werke, welche die Mitarbeitenden nur teilweise im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen haben. Die Verwendungsaktivitäten sind im Sinne der Interessen der Hochschule Luzern und der Treuepflichten mit der oder dem Vorgesetzten zu vereinbaren.

<sup>3</sup> Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, auf geistiges Eigentum Dritter, welches sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verwenden, hinzuweisen.

### **5. Beendigung**

#### **Art. 13** *Beendigung aus Altersgründen*

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Dozierenden endet mit dem Semester, in dem sie das 65. Altersjahr erfüllen.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor eines Departementes der Hochschule Luzern kann unter Vorbehalt der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors eine Dozierende oder einen Dozierenden nach dem 65. Altersjahr nebenamtlich anstellen. § 22 Absatz 3 des Personalgesetzes des Kantons Luzern<sup>4</sup> ist nicht anwendbar.

## IV. Schlussbestimmungen

### **Art. 14** *Übergangsbestimmung für befristete Arbeitsverhältnisse*

Anstellungsverhältnisse aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind an die gemäss Artikel 8 und 9 geltende Höchstdauer von befristeten Arbeitsverhältnissen anrechenbar.

### **Art. 15** *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Dezember 2012

Im Namen des Konkordatsrates  
Der Präsident: Reto Wyss, Regierungsrat  
Der Sekretär: Arthur Wolfisberg

<sup>4</sup> SRL Nr. 51